



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Eva von Angern (DIE LINKE)

Sicherheitskonzeption für die Gerichte und Justizbehörden in Sachsen-Anhalt

Kleine Anfrage - KA 6/8984

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Justiz und Gleichstellung

- 1. Gibt es in Sachsen-Anhalt ein allgemeines Gesamtsicherheitskonzept für die Gerichte und Justizbehörden und seit wann?
Wenn ja, was beinhaltet das Sicherheitskonzept für die Gerichte und Justizbehörden in Sachsen-Anhalt im Einzelnen? Mit welchen konkreten Maßnahmen und Zielsetzungen ist es untersetzt?**

Aufgrund des Vorkommnisses im Landgerichtsgebäude Dresden am 1. Juli 2009 wurde unter Leitung des Präsidenten des Oberlandesgerichtes Naumburg eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die einen „Leitfaden zur Gewährleistung einheitlicher Sicherheitsstandards in den Justizgebäuden des Landes Sachsen-Anhalt“ erarbeitet hat.

Der Leitfaden umfasst u. a. Musteralarmpläne und Musterdienstanweisungen sowie ein Schulungs- und Fortbildungskonzept für Justizwachtmeister. Er soll einheitliche Standards bei der Erstellung von Dienstanweisungen und Alarmplänen zum Thema Sicherheit in den Gerichten und Justizbehörden gewährleisten. Alle Handlungen und Weisungen sind daran auszurichten, dass die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit der Mittel gewahrt bleiben und Gefahr für Leib und Leben möglichst vermieden werden.

Mit Erlass des Ministeriums für Justiz und Gleichstellung vom 12. Juli 2011 wurde der Leitfaden für allgemein verbindlich erklärt.

Hinweis: Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader. Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen oder die gedruckte Form abgefordert werden.

(Ausgegeben am 17.12.2015)

Darüber hinaus wurde im Wachtmeisterdienst eine mobile Einsatzreserve gebildet, die bei Gefährdungslagen von den einzelnen Gerichten angefordert werden kann. Die Justizwachtmeister der Einsatzreserve werden jährlich in einem mehrtägigen Lehrgang geschult. Neben der Vermittlung theoretischer Grundlagen und Verhaltensregeln, besteht ein wesentlicher Teil der Fortbildungsveranstaltung aus praktischen Übungen.

Ergänzt wurden auch die bautechnischen Hinweise für den Neubau von Dienstgebäuden der Gerichte und Staatsanwaltschaften um spezifische Sicherheitsanforderungen.

2. Haben die Gerichte, Staatsanwaltschaften u.a. Justizbehörden eigene (individuelle) Sicherheitskonzepte erstellt? Wenn ja, mit welchem Inhalt?

Die Gewährleistung der örtlichen Sicherheit obliegt grundsätzlich den jeweiligen Behördenleitern.

Der „Leitfaden zur Gewährleistung einheitlicher Sicherheitsstandards in den Justizgebäuden des Landes Sachsen-Anhalt“ dient als Orientierungshilfe, ohne dabei jedoch die Entscheidungsbefugnisse der einzelnen Behördenleiter im Rahmen ihres Hausrechts einzuschränken.

Die erstellten Muster der Alarm- und Maßnahmepläne bzw. Verhaltenshinweise sollen die Behördenleiter grundsätzlich nicht in ihrer eigenverantwortlichen Ermessens- und Entscheidungskompetenz beschränken. Sie dienen als Richtschnur, um im Ernstfall sachgerechte Entscheidungen zu treffen. Unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und der unterschiedlichen personellen und sächlichen Ausstattungen, waren entsprechende dienststellenspezifische Anpassungen/Erweiterungen notwendig.

3. Für den Fall, dass die Frage unter Ziffer 1 mit ja beantwortet wurde: Mit welchen Behörden hat das Ministerium für Justiz und Gleichstellung bei der Erarbeitung des Konzeptes zusammengearbeitet?

Die Arbeitsgruppe, die den „Leitfaden zur Gewährleistung einheitlicher Sicherheitsstandards in den Justizgebäuden des Landes Sachsen-Anhalt“ erstellt hat, setzte sich aus Bediensteten der verschiedenen Laufbahngruppen und Behörden der Justiz des Landes Sachsen-Anhalt zusammen. Im Rahmen ihrer Tätigkeit nutzte die Arbeitsgruppe auch die Erfahrungen der Justizressorts der anderen Bundesländer.

In Vorbereitung Großer Neu-, Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen der Justiz wird das Landeskriminalamt um die Erstellung einer Sicherheits- und Gefährdungsanalyse zur Schutzbedürftigkeit der Liegenschaft gebeten.

4. Sieht das Sicherheitskonzept des Ministeriums für Justiz und Gleichstellung eine angemessene Personalausstattung im Justizwachtmeisterbereich, einhergehend mit einer verbesserten Ausbildung und Ausstattung der Justizwachtmeister, vor?

Ja, das Sicherheitskonzept sieht eine angemessene Personalausstattung für den Justizwachtmeisterdienst vor.

Trotz Ausbildung und Nachbesetzung können im Justizwachtmeisterdienst, auch aufgrund der hohen krankheitsbedingten Fehlzeiten, durchgängige Sicherheitskontrollen noch immer nicht in allen Gerichten im Geschäftsbereich sichergestellt werden.

Die Verteilung der Neueinstellungsmöglichkeiten auf die einzelnen Dienste erfolgt unter Berücksichtigung der personalwirtschaftlichen Belastungssituation in den einzelnen Diensten regelmäßig nach einer gleichmäßigen und gerichtsbarkeitsübergreifenden Gesamtschau. Insoweit ist auch die Anzahl an jährlich einzustellenden Anwärtern begrenzt, da sich die bedarfsorientierte Einstellung entsprechend Abschnitt 2 Ziffer 4 des Haushaltsführungserlasses des MF ab dem Jahr 2015 vom 19. Januar 2015 nach den zur Verfügung stehenden Neueinstellungskorridoren bestimmt.

Somit kann auch unter Berücksichtigung der Altersabgänge im Justizwachtmeisterdienst über die bereits erfolgte Einstellung von fünf Anwärtern hinaus derzeit keine weitere Einstellung erfolgen.

Aus den genannten Gründen werden die Gerichte für die Einlasskontrollen vorerst auch weiterhin partiell auf den unterstützenden Einsatz privater Sicherheitsunternehmen zurückgreifen müssen.

5. Wie beurteilt die Landesregierung den derzeitigen Stand der Umsetzung des Gesamtsicherheitskonzeptes bzw. einzelner Sicherheitskonzepte der Gerichte, Staatsanwaltschaften und anderer Justizbehörden? An welchen Stellen sieht die Landesregierung Nachbesserungsbedarf?

Die Umsetzung des „Leitfadens zur Gewährleistung einheitlicher Sicherheitsstandards in den Justizgebäuden des Landes Sachsen-Anhalt“ hat zu einer Erhöhung der Sicherheit in den Justizgebäuden geführt.

Die zur Verfügung gestellten einheitlichen Standards für die Erstellung von Dienstanweisungen und Alarmplänen sowie die Anhaltspunkte für ein zweckmäßiges und richtiges Verhalten in Notfallsituationen, sind wertvolle Richtlinien, um im Ernstfall keine wertvolle Zeit zu verlieren.

Sämtliche Justizgebäude sind mit Hand-Metall-Detektoren und mobilen Detektorrahmen ausgestattet worden. Darüber hinaus sind grundsätzlich in allen Sitzungssälen und Beratungsräumen Alarmeinrichtungen installiert worden.

Durch umfangreiche Baumaßnahmen wurden in einer Vielzahl von Gerichten die Eingangsbereiche so umgestaltet, dass entsprechende Sicherheitskontrollen durchgeführt werden können.

Dieser Prozess ist noch nicht abgeschlossen. So kann bisher zum Beispiel der geplante Bau eines Verbinders mit Sicherheitsschleuse und die barrierefreie Erschließung der einzelnen Gebäude beim AG Salzwedel, aufgrund von Widersprüchen der Denkmalschutzbehörde gegen die geplante Baumaßnahme nicht

realisiert werden. An anderer Stelle scheitert die Optimierung der Einlasskontrollen bisher an Brandschutzauflagen, Problemen bei der Gewährleistung ausreichend dimensionierter Fluchtwege sowie nicht vertretbarer Einschränkungen der Barrierefreiheit.



**Leitfaden zur Gewährleistung
einheitlicher
Sicherheitsstandards
in den Justizgebäuden des Landes
Sachsen-Anhalt**

(ohne Justizvollzug)

- Allgemeine Grundsätze/Hinweise und Erläuterungen zur Erstellung von Alarm-/Maßnahmenplänen und Dienstanweisungen
- Musteralarmpläne und Musterdienstanweisungen
- Schulungs- und Fortbildungskonzept für den Justizwachtmeisterdienst



Inhaltsverzeichnis

A. Grundsätze	3
B. Muster für allgemeine Verhaltenshinweise an alle Justizangehörigen	6
• Sicherheitsaspekte am Arbeitsplatz	6
• Verhaltensempfehlungen bei renitenten Personen	6
• Rechte als Angegriffener oder Helfer	7
C. Muster für Alarm-/Maßnahmenpläne/Dienstanweisungen	8
Teil I (unter Beteiligung von Gefangenen)	8
• Alarm- und Maßnahmenplan 1 Flucht von Gefangenen	9
• Alarm- und Maßnahmenplan 2 Randale und tätliche Auseinandersetzungen	11
• Alarm- und Maßnahmenplan 3 Suizid/Siuzidversuch/Eigenverletzung	13
• Alarm- und Maßnahmenplan 4 Evakuierung in Notfallsituationen	14
Teil II (allgemein)	17
• Alarm- und Maßnahmenplan 1 Terrorakt/Bombendrohung/Fund verdächtiger Gegenstände	18
• Anlage Bombendrohung	19
• Alarm- und Maßnahmenplan 2 Amoklauf	20
• Alarm- und Maßnahmenplan 3 Randale und tätliche Auseinandersetzungen/Angriffe	22
• Entwurf für Hausordnung	23
D. Muster für eine Dienstanweisung zur Durchführung von Einlasskontrollen	25
• Allgemeines	25
• Kontrollablauf	26
• zu kontrollierender Personenkreis	28
• Anlagen	30
E. Fortbildungskonzept für den Justizwachtmeisterdienst	31



A. Grundsätze

Die Öffentlichkeit von Gerichtsverhandlungen und der freie Zugang von Rechtssuchenden zu den Gerichten sind wesentliche Pfeiler der rechtsstaatlichen Ordnung. Aus diesem Grunde müssen die Bürgerinnen und Bürger einen möglichst ungehinderten Zugang zur Justiz finden können. Gerichte sind daher – trotz aller Sicherheitsbedenken - als offene Einrichtungen zu führen. Gleichwohl müssen sowohl zum Schutz der Rechtssuchenden als auch der Justizangehörigen Sicherheitsaspekte beachtet und in einem vernünftigen Verhältnis bauliche, technische sowie organisatorische Vorkehrungen getroffen werden.

Dieses Konzept soll einheitliche Standards bei der Erstellung von Dienstanweisungen und Alarmplänen zum Thema „Sicherheit in den Gerichten“ gewährleisten. Ferner soll es den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Anhaltspunkte für ein zweckmäßiges und richtiges Verhalten in Notfallsituationen bieten. Darüber hinaus wird ein sinnvolles, praxisorientiertes Schulungs- und Fortbildungskonzept für die Justizwachtmeister und Justizwachtmeisterinnen dargestellt.

Es dient insoweit als Orientierungshilfe, ohne dabei jedoch die Entscheidungsbefugnisse der einzelnen Behördenleiter im Rahmen ihres Hausrechts einzuschränken. Alle Handlungen und Weisungen sind daran auszurichten, dass die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit der Mittel gewahrt bleiben und Gefahren für Leib und Leben möglichst vermieden werden.

Es können hier nicht alle denkbaren Sachverhalte und Varianten erfasst werden.

Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen örtlichen Gegebenheiten und der Abweichungen hinsichtlich der personellen und sächlichen Ausstattungen sind daher im Einzelfall entsprechende dienststellenspezifische Anpassungen/Erweiterungen notwendig.

Die vorgeschlagenen Alarm- und Maßnahmenpläne bzw. Verhaltenshinweise sollen auch die jeweils handelnden Personen grundsätzlich nicht in ihrer eigenverantwortlichen Ermessens- und Entscheidungskompetenz beschränken. Sie können nur als Richtschnur dienen, im Ernstfall sachgerechte Entscheidungen zu treffen.

Soweit möglich, sollten die in den Dienststellen zu erstellenden Alarm- und Maßnahmenpläne bzw. Dienstanweisungen aus Übersichtlichkeitsgründen kurz und prägnant gehalten werden. Es wird ferner angeraten, diese – wo sinnvoll - mit den jeweiligen örtlichen Polizei-



dienststellen/-einsatzzentralen abzustimmen, um so eine sachdienliche und schnelle Reaktionskette zu gewährleisten.

Um im Ernstfall keine wertvolle Zeit zu verlieren, sollte der Justizwachtmeisterdienst zunächst in eigener Zuständigkeit die nach seiner Einschätzung erforderlichen Erstmaßnahmen einleiten. Ein genereller Weisungsvorbehalt der Geschäftsleitung wird insoweit nicht als sachdienlich erachtet. Zweckmäßigerweise sollten einem geeigneten und im notwendigen Umfang geschulten Mitarbeiter des Justizwachtmeisterdienstes die im Sinne der folgenden Alarmpläne erforderlichen Entscheidungs- und Weisungsbefugnisse gegenüber den weiteren Wachtmeisterinnen und Wachtmeistern durch die Behördenleitung im Wege einer Dienstanweisung übertragen werden (in der Regel Leiter der Wachtmeisterei).

Die Alarm- und Maßnahmenpläne Punkt C Teil I sowie die Dienstanweisung Punkt D richten sich grundsätzlich an die Mitarbeiter(-innen) des Justizwachtmeisterdienstes, die Alarmpläne Punkt C Teil II sowie die allgemeinen Verhaltenshinweise Punkt B an alle Mitarbeiter(-innen). Sie sollten den Wachtmeisterinnen und Wachtmeistern im Rahmen einer jährlich zu wiederholenden Einweisung durch die Geschäftsleitung erläutert werden. Gleichmaßen wird angeraten, alle Justizmitarbeiter(innen) in geeigneter Art und Weise ebenfalls einmal jährlich (z.B. im Rahmen der jährlichen Arbeitsschutzunterweisungen) über die Pläne und Verhaltenshinweise zu unterrichten.

Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer „stillen“ Hausalarmierung (zentrale Alarmierung der Mitarbeiter über Telefonanlage oder PC-Netzwerk sowie (stiller) Notruf an Wachtmeister) zu schaffen.

Um verbindliche organisatorische Regelungen auch gegenüber den Besuchern kenntlich zu machen und zugleich dem hauseigenen Personal eine Argumentations- und Handlungshilfe zu bieten, wird es als sinnvoll erachtet, eine Hausordnung zu erlassen und diese mittels Aushang oder in sonstiger Art allen Besucherinnen und Besuchern des Justizgebäudes bekannt zu machen. In ihr sollte unter anderem das Hausrecht klar und eindeutig definiert und geregelt werden, dass

- aggressiven Personen, übermäßig alkoholisierten Besuchern bzw. Begleitpersonal und Personen mit Hausverbot der Zutritt zum Dienstgebäude nicht gestattet wird sowie
- der Genuss von alkoholischen Getränken, der Konsum von illegalen Drogen und das Mitführen von Waffen jeglicher Art verboten ist.



Sämtliche Pläne und Anweisungen – insbesondere auch die darin aufgeführten Telefonnummern – sollten regelmäßig (einmal jährlich) durch die Behördenleitung auf deren Aktualität hin überprüft und gegebenenfalls entsprechend angepasst werden.

Die in den einzelnen Plan- und Anweisungsentwürfen kursiv gekennzeichneten Begriffe/Personen bzw. technischen Einrichtungen sind den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten anzupassen bzw. unter Berücksichtigung dieser entsprechend zu streichen (Kursiv in Klammern).

Die sitzungspolizeilichen Befugnisse des(r) Vorsitzenden gem. §§ 176 ff GVG bleiben unberührt. Soweit die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen dem Vorsitzenden obliegt, sind die Vorgehensweisen im Alarmfall daher mit diesem, soweit zeitlich möglich, abzustimmen.



B. Muster für allgemeine Verhaltenshinweise an alle Justizangehörigen

Sicherheitsaspekte am Arbeitsplatz:

- Empfangen Sie nach Möglichkeit immer nur eine Person in Ihrem Büro.
- Sowohl im Wartezonenbereich als auch an Ihrem Arbeitsplatz sollten den Besuchern potentiell gefährliche Werkzeuge oder "Wurfgeschosse" nicht zugänglich sein. Verstauen Sie z.B. Scheren, Locher, Hefter usw. möglichst in Ihrem Schreibtisch.
- Ihr Arbeitsplatz sollte eine ausreichende Distanz zwischen Ihnen und Ihrem Gegenüber ermöglichen. Auf die entsprechende Positionierung des Mobiliars ist hierbei zu achten.
- Halten Sie vor allem in kritischen Gesprächssituationen die Türen zu Bereichen mit Publikumsverkehr geschlossen, um Solidarisierungseffekte zu verhindern.
- Achten Sie am Arbeitsplatz und im Wartezonenbereich auf ausreichende Beleuchtung, um alle Handlungsabläufe rechtzeitig erkennen zu können.
- Berücksichtigen Sie bei der Gestaltung und Einteilung Ihres Büros persönliche Fluchtwege, um in Bedrängnissituationen schnell ausweichen zu können. Achten Sie auf einen möglichst kurzen und freien Weg zur Tür.

Verhaltensempfehlungen bei renitenten Personen:

- Treten Sie ruhig, sicher und selbstbewusst auf. Vermeiden Sie Panik und Hektik und machen Sie möglichst keine hastigen Bewegungen, die reflexartige Reaktionen herausfordern können. Wenn Sie ruhig wirken, sind Sie sicherer in Ihren Handlungen und wirken meist auch beruhigend auf andere.
- In Gefahrensituationen sprechen Sie nicht eine anonyme Masse, sondern gezielt einzelne Personen an. Menschen sind bereit zu helfen, wenn jemand den ersten Schritt macht oder sie persönlich anspricht.
- Stellen Sie Blickkontakt her und versuchen Sie, die Kommunikation herzustellen bzw. aufrechtzuerhalten.
- Vermeiden Sie möglichst, Ihr Gegenüber anzufassen. Körperkontakt ist in der Regel eine Grenzüberschreitung, die zu weiterer Aggression führen kann.
- Machen Sie keine geringschätzigen Äußerungen. Versuchen Sie nicht, Ihr Gegenüber einzuschüchtern oder zu bedrohen.
- Teilen Sie das Notwendige mit, sprechen Sie ruhig laut und deutlich. Hören Sie zu, was Ihr Gegenüber sagt. Aus den Antworten können Sie ihre nächsten Schritte ableiten. Vermeiden Sie, Ihr Gegenüber zu "duzen".
- Wichtig ist, sich von der Angst nicht lähmen zu lassen. Zeigen Sie, dass Sie



bereit sind, nach Ihren Möglichkeiten einzugreifen. Ein einziger Schritt, ein kurzes Ansprechen, jede Aktion verändert die Situation und kann andere dazu anregen, ihrerseits einzugreifen.

Rechte als Angegriffener oder Helfer:

• Notwehr und Nothilfe § 32 StGB

Notwehr ist die erforderliche Abwehr bzw. Verteidigung eines gegenwärtigen und rechtswidrigen Angriffs durch einen Menschen. Erfolgt die Verteidigung zu Gunsten eines Dritten, spricht man von Nothilfe.

Notwehr bzw. Nothilfe beruhen auf dem Grundsatz, dass das Recht dem Unrecht nicht zu weichen braucht. Jedes Rechtsgut ist notwehrfähig. Der Angegriffene darf sich grundsätzlich des Abwehrmittels bedienen, das er zur Hand hat und dessen Einsatz eine sofortige und endgültige Beseitigung der Gefahr zulässt. Stehen in der konkreten Situation mehrere, aber ebenso wirksame Mittel der Verteidigung zur Verfügung, so bleibt die mildere Handlungsalternative zu wählen. Notwehr gegen Notwehr ist nicht zulässig.

• Vorläufige Festnahme durch Jedermann § 127 StPO

Jede Privatperson ist berechtigt, eine andere Person festzunehmen, wenn sie diese auf frischer Tat verfolgt und Fluchtverdacht vorliegt bzw. die Identität des Betroffenen nicht feststellbar ist.

Fluchtverdacht ist gegeben, wenn die Umstände des Einzelfalls die Annahme rechtfertigen, dass sich der Betroffene durch Flucht seiner Verantwortung entzieht. Zur vorläufigen Festnahme ist jedermann nur bei Straftaten berechtigt. Der Zweck der Festnahme darf nur darin bestehen, den Täter den Strafverfolgungsbehörden zuzuführen. Diese Vorschrift überträgt dem Bürger eine öffentliche Aufgabe; eine Rechtspflicht zum Handeln besteht jedoch nicht. Wichtig: Das Festnahmerecht des Bürgers endet beim Eintreffen der Polizei.



C. Muster für Alarm-/Maßnahmenpläne/Dienstanweisungen

Teil I

-unter Beteiligung von Gefangenen (Nr. 4.10 der Geschäftsanweisung für den Justizwachtmeisterdienst, AV des MJ vom 09.09.2008 - 2370-202.8)-

- Alarm- und Maßnahmenplan 1 (Flucht von Gefangenen)
- Alarm- und Maßnahmenplan 2 (Randale/tätliche Auseinandersetzungen mit Gefangenen)
- Alarm- und Maßnahmenplan 3 (Suizid/-versuch/Eigenverletzungen)
- Alarm- und Maßnahmenplan 4 (Evakuierung in Notfallsituationen)



Alarm- und Maßnahmenplan 1

Flucht von Gefangenen während Vorfürhungen bzw. Überstellungen innerhalb des Justizgebäudes

- sofern kein unmittelbares Ergreifen möglich oder angebracht: Alarmmeldung an alle übrigen Wachtmeister (über Sicherheitszentrale oder Leiter der Wachtmeisterei o.V.i.A) unter kurzer Angabe zu Person und Fluchtrichtung mittels *funktechnischer Anlagen/Handys*, sodann bzw. zeitgleich Nacheile;
- telefonische Information an 1. Polizeilagezentrum (Tel.:) und 2. Geschäftsleitung (Tel.:) durch *Sicherheitszentrale/Leiter der Wachtmeisterei o.V.i.A.*;
- unverzügliche Sammlung aller zusätzlich verfügbaren Wachtmeister am Haupteingang;
- Einteilung der Einsatzkräfte durch *Leiter der Wachtmeisterei o.V.i.A* und Weisung zur weiteren Verfahrensweise (Nacheile etc);
- Bewachung der Hauptein- bzw. Ausgangstüren;
- sofern Gefangener Gebäude verlassen hat bzw. nach Aufgreifen des Gefangenen weitere entsprechende Information an Polizeilagezentrum (Tel.:);
- nach Verlassen des Gebäudes Nacheile nur, wenn Verfolgung erfolgversprechend und Polizeikräfte noch nicht vor Ort;
- nach Beendigung der Gefahrensituation (sicherer Aufgriff/Verlassen des Justizgebäudes) Information an zuständigen Vollzugsleiter des Gefangenen;
- ausführlicher Bericht an Geschäftsleitung.

, den
gez.

Wichtige Telefonnummern:

Geschäftsleiter/in	
Dienststellenleiter/in	
Polizei	
JVA	



ergänzende Erläuterungen:

Auf das generelle technische Sperren der Ein- und Ausgangstüren sollte verzichtet werden, um erforderliche Fluchtwege für Mitarbeiter und Besucher nicht zu behindern. Darüber hinaus sollten eskalationsfördernde Maßnahmen vermieden werden. Da die Gefangenen in der Regel nicht bewaffnet sind, ist gleichfalls eine grundsätzliche Warnung der Mitarbeiter und Besucher über Hausrufanlagen nicht angezeigt, um mögliche Panikreaktionen zu vermeiden und die eingeleiteten Nacheilemaßnahmen nicht zu beeinträchtigen. Insoweit sollten durch die Geschäftsleitungen Einzelfallentscheidungen getroffen werden. Sofern Anhaltspunkte für eine Bewaffnung vorliegen, sollte auf jegliche Nacheile bzw. eskalationsfördernde Handlung verzichtet werden. Sodann sollte gegebenenfalls auch eine Warnung der Besucher und Mitarbeiter erfolgen.



Alarm- und Maßnahmenplan 2

Randale/tätliche Auseinandersetzungen

- Alarmmeldung an alle übrigen Wachtmeister (über Sicherheitszentrale oder Leiter der Wachtmeisterei o. V.i.A.) mittels funktechnischer Anlagen/Handys;
- Besänftigungsversuche - ggf. unter Einsatz des unmittelbaren Zwangs - (situationsbedingt);
- *Leiter der Wachtmeisterei o. V.i.A.* entsendet - soweit möglich - zusätzlich verfügbare Wachtmeister im erforderlichen Umfang zur Verstärkung;
- bei Anhaltspunkten, dass Situation nicht beherrschbar, Information an Polizeilagezentrum (Tel.:) durch *Sicherheitszentrale bzw. Leiter der Wachtmeisterei o. V.i.A.* und Polizeiverstärkung anfordern;
- bei Verletzungen Ersthelfer informieren und Notruf (Tel.: 112) absetzen, immer Maßnahmen der Ersten Hilfe einleiten und Gefangenen unter Berücksichtigung seiner Verletzungen entsprechend absichern;
- Information an Geschäftsleitung (Tel.:);
- ungehinderten Zutritt des Rettungsdienstes sicherstellen und Einweisung des Rettungspersonals;
- Begleitung eines gegebenenfalls notwendigen Krankentransports ins Krankenhaus durch 2 Wachtmeister bzw. durch eingetroffene Polizeiverstärkung bis zum Eintreffen der JVA-Mitarbeiter/Polizei sicherstellen;
- Information an zuständige JVA durch *Leiter der Wachtmeisterei o. V.i.A./Geschäftsleitung*;
- ausführlicher Bericht an Geschäftsleitung.

, den

gez.

Wichtige Telefonnummern:

Geschäftsleiter/in	
Dienststellenleiter/in	
Polizei	
JVA	



ergänzende Erläuterungen:

Das Begleiten des Krankentransports dient zum einen der Absicherung des Notdienstpersonals und zum anderen zur Vermeidung von Fluchtversuchen.



Alarm- und Maßnahmenplan 3

Suizid/Suizidversuch/Eigenverletzungen

- bei Verletzungen Ersthelfer informieren und Notruf (Tel.: 112) absetzen, immer Maßnahmen der Ersten Hilfe einleiten und Gefangenen unter Berücksichtigung seiner Verletzungen entsprechend absichern;
- Meldung an *Leiter der Wachtmeisterei o.V.i.A. und Geschäftsleitung* (Tel.:);
- ungehinderten Zutritt des Rettungsdienstes sicherstellen und Einweisung des Rettungspersonals
- Information an zuständige JVA;
- bei vollendetem Suizid Verständigung Polizei über Polizeilagezentrum (Tel.:);
- Begleitung eines gegebenenfalls notwendigen Krankentransports ins Krankenhaus durch 2 Wachtmeister bzw. durch eingetroffene Polizeiverstärkung bis zum Eintreffen der JVA-Mitarbeiter/Polizei sicherstellen;
- gegebenenfalls Absicherung des Tatorts bis zum Eintreffen der Polizei;
- ausführlicher Bericht an Geschäftsleitung.

, den
gez.

Wichtige Telefonnummern:

Geschäftsleiter/in	
Dienststellenleiter/in	
Polizei	
JVA	
Ersthelfer	



Alarm- und Maßnahmenplan 4

Evakuierung von Gefangenen aus dem Gerichtsgebäude in Notfallsituationen (Brand/Havarie/Bombendrohungen...)

Die Evakuierung von Gefangenen hat oberste Priorität, da sie sich im Regelfall nicht eigenverantwortlich in Sicherheit bringen können. Im Falle eines Hausräumungsalarms sind die erforderlichen Evakuierungsmaßnahmen daher grundsätzlich ohne vorherige Weisungen der Geschäftsleitung/des Leiters der Wachtmeisterei bzw. des zuständigen Vorsitzenden Richters durch die jeweils vorführenden bzw. aufsichtführenden (Hafräume) Wachtmeister selbstständig einzuleiten.

Die zu wählenden Sicherungsmaßnahmen sind immer der konkreten Gefahrensituation anzupassen. Der Erhalt der körperlichen Unversehrtheit sowohl der Gefangenen als auch der handelnden Wachtmeister steht dabei immer im Vordergrund.

Sofern im Einzelfall nicht durch Vorsitzenden Richter bzw. Geschäftsleitung abweichend angeordnet, gilt:

I) Allgemeines:

- Evakuierung immer zum Gefangenessammlerpunkt: ;
- grundsätzliche Fesslungsart während Evakuierungsvorgang: Handfesselung vor dem Körper;
- Evakuierung eines Gefangenen möglichst immer durch 2 Wachtmeister, hilfsweise Aneinanderfesselung von mehreren Gefangenen (max. 3) mittels Handschloßfesselung und Evakuierung der Gruppe durch mindestens 2 Wachtmeister;
- immer telefonische Information an Polizeilagezentrum (Tel.:) durch *Leiter der Wachtmeisterei o. V.i.A./Geschäftsleitung* und entsprechende Unterstützung anfordern;
- sofern möglich, Transportbegleitunterlagen mitführen

II) Besonderheit bei Gefangenen in Hafräumen:

- Koordination unter Beachtung vorstehender Vorgaben *durch Leiter Wachtmeisterei o. V.i.A. bzw. durch von diesem bestimmten Justizwachtmeister,*
- sofortige eigenständige Sammlung aller verfügbaren (d.h. alle, außer mit Vorführung befassten) Wachtmeister vor den Haftzellen – sofern ohne besondere Eigengefährdung möglich - ;



- Einleitung der erforderlichen Evakuierungsmaßnahmen – siehe 1.);
- Sichtkontrolle aller Hafträume;

III) Verhalten am Gefangenensammelpunkt und nach Abschluss der Evakuierungsmaßnahme:

- zusätzlich Fußfesseln anlegen und bei Gefangenen bis zur Übernahme durch Polizei oder JVA verbleiben, gegebenenfalls ausreichende Bewachung organisieren;
- entsprechende Meldung an jeweilige Justizvollzugsanstalten *durch Leiter der Wachtmeisterei o. V.i.A. bzw. Geschäftsleitung*;

, den
gez.

Wichtige Telefonnummern:

Geschäftsleiter/in	
Dienststellenleiter/in	
Polizei	
JVA	



ergänzende Erläuterungen:

Es sollte eine zentrale Sammelstelle festgelegt werden, zu der die evakuierten Gefangenen zu führen sind (zum Beispiel der Sammelpunkt gemäß Brandschutzordnung).

Ferner wird empfohlen, mit der zuständigen Polizeidienststelle zu vereinbaren, dass die Gefangenen bis zur Übergabe an die JVA in einstweiligen Polizeigewahrsam genommen bzw. deren Bewachung durch Polizeibeamte sichergestellt wird.



Teil II

-allgemeine Szenarien

- Alarm- und Maßnahmenplan 1 (Terrorakt/Bombendrohung/Fund verdächtiger Sachen)
- Alarm- und Maßnahmenplan 2 (Amoklauf)
- Alarm- und Maßnahmenplan 3 (Randale/Angriffe in Dienstzimmern und Sälen)
- Entwurfsmuster Hausordnung für Justizgebäude



Alarm- und Maßnahmenplan 1

Terrorakt, Bombendrohung, Fund verdächtiger Gegenstände und ähnliche Szenarien

a) Verhalten Wachtmeister/Geschäftsleitung

- bei Eingang von telefonischen Bombendrohungen möglichst nach anliegendem Protokoll verfahren;
- Alarmmeldung an alle übrigen Wachtmeister (*über Sicherheitszentrale oder Leiter der Wachtmeisterei o.V.i.A.*) unter kurzer Angabe zum Sachverhalt (was ist wo passiert) *mittels funktechnischer Anlagen/Handys*;
- sofortigen Hausalarm und Evakuierungsmaßnahmen (nach Absprache mit Behörden- oder Geschäftsleitung, soweit kurzfristig möglich) einleiten (vgl. Brandschutz und Evakuierungsordnung/Absicherung der Evakuierung Gefangener); Panik vermeiden
- Notrufe (Feuerwehr, Polizei, Notarzt - Tel.: 110/112) absetzen durch *Sicherheitszentrale*;
- gegebenenfalls weitere Information an Geschäftsleitung durch *Sicherheitszentrale*;
- nach der Räumung des Gebäudes Absperrungsmaßnahmen veranlassen, um Zutritt Unbefugter bis zum Eintreffen der zuständigen Sicherheitskräfte (Polizei/Feuerwehr) zu verhindern;
- Einweisung der Sicherheitskräfte;

b) Verhalten Mitarbeiter

- bei Feststellung oder Drohungseingang sofortige Meldung an *Leiter der Wachtmeister o.V.i.A. bzw. nächsten verfügbaren Wachtmeister*;
- bei Alarmierung Gebäude auf dem schnellsten und sichersten Wege (vgl. Brandschutz-/Evakuierungsordnung) verlassen;

, den
gez.

Wichtige Telefonnummern:

Geschäftsleiter/in	
Dienststellenleiter/in	
Polizei	



Anlage Bombendrohung

Grundsätze bei Entgegennahme der Bombendrohung:

**ZUHÖREN!!! - NICHT UNTERBRECHEN!!! - SOFORT NOTIEREN!!! –
WIEDERHOLUNGEN ANSTREBEN!!!**

Sie notieren:

Datum und Uhrzeit.....

Genauer Text der Drohung:.....
.....
.....

Dauer des Anrufes.....

Ihr Verhalten:

- Wann wird die Bombe explodieren?
- Wo befindet sich die Bombe?
- Wie sieht die Bombe aus?
- Wie ist die Bombe verzögert?
- Warum wurde die Bombe gelegt?
- Von wo erfolgt der Anruf?
- Name des Anrufers/Organisation:

Angaben zum Anrufer:

- Verwendete Sprache/Dialekt:
- Geschlecht:
- Geschätztes Alter:
- Sprechart:

*langsam *schnell *normal *verstellt *laut
*leise *aufgeregt *bestimmt *gebrochen *nasal
*lispelnd *klar / sonstige Sprachmerkmale

Hintergrundgeräusche:

Sonstige Bemerkungen:



Alarm- und Maßnahmenplan 2

Amoklauf

Grundsatz:

Bei **anhaltendem und unüblichem Lärm** oder im Falle von **Schüssen** muss mit der Möglichkeit eines Amoklaufs im Gerichtsgebäude gerechnet werden.

Für diesen Fall gibt es keine gesicherten Verhaltensregelungen. Amokläufer sind in der Regel unbeherrschbar, zur Tötung bereit oder entschlossen und agieren beliebig/willkürlich.

a) Verhalten Wachtmeister/Geschäftsleitung

- bei Feststellung sofortige Alarmmeldung an alle übrigen Wachtmeister (*über Sicherheitszentrale oder Leiter der Wachtmeisterei o.V.i.A.*) mittels *funktechnischer Anlagen/Handys*;
- sofortige Warnung aller Mitarbeiter mittels „stillem“ Hausalarm und Information an Geschäftsleitung durch *Sicherheitszentrale/Leiter der Wachtmeister o.V.i.A.*;
- Polizeinotruf (Tel.: 110) absetzen durch *Sicherheitszentrale/Leiter der Wachtmeister o.V.i.A.*;
- situationsbedingt und ohne Eigengefährdung ggf. versuchen, im Haus befindliches Publikum zu warnen;
- in Sicherheit bringen (siehe b).

b) Verhaltensempfehlungen für Mitarbeiter

- sofern möglich, fliehen und Gerichtsgebäude verlassen, dabei den Einwirkungsbereich des Täters meiden/angetroffenes Publikum warnen;
- ansonsten nicht auf Flure treten/Flure verlassen;
- Zimmertüren von innen verschließen;
- in Deckung gehen/verstecken;
- bei Begegnung mit Amokläufer:
 - nicht entgegentreten,
 - nicht ansprechen,



- nicht hinschauen,
- nicht in die Augen sehen,
- nicht wimmern, weinen oder schreien,
- bäuchlings auf den Fußboden legen/im Versteck verharren;
- still ausharren (auch wenn Amokläufer sich entfernt – mit Rückkehr bzw. weiteren Amokläufern ist immer zu rechnen -);
- erst regen, wenn ausdrückliche Entwarnung durch Polizei;
- sodann bei Bedarf Erste Hilfe leisten.

,den
gez.

Wichtige Telefonnummern:

Geschäftsleiter/in	
Dienststellenleiter/in	
Polizei	



Alarm- und Maßnahmenplan 3

Randale/tätliche Auseinandersetzungen/Angriffe im Dienstzimmer bzw. in den Sälen

a) Verhalten der betroffenen Mitarbeiter

- Alarmierung der Wachtmeister über *Notruftaste/Telefon*;
- keine eskalationsfördernden Handlungen;
- Besänftigungsversuche nur unternehmen, wenn erfolgversprechend;
- bei tumultartigen Geräuschen aus benachbarten Dienstzimmern, vorsorglich immer Information an Wachtmeister wie 1.

b) Verhalten der Wachtmeister

- Alarmmeldung an alle übrigen Wachtmeister (*über Sicherheitszentrale oder Leiter der Wachtmeister o.V.i.A.*) mittels *funktechnischer Anlagen/Handys*;
- bei Anhaltspunkten, dass Situation nicht beherrschbar, Information an Polizeilagezentrum (*Tel.:*) und Polizeiverstärkung anfordern durch *Sicherheitszentrale oder Leiter der Wachtmeisterei o.V.i.A.*;
- alle zusätzlich verfügbaren Wachtmeister begeben sich sofort zum Ort des Geschehens bzw. Notrufabsender;
- Besänftigungsversuche – ggf. unter Einsatz des unmittelbaren Zwangs - (situationsbedingt); falls Angreifer bewaffnet, keine eskalationsfördernden Handlungen unternehmen;
- bei Verletzungen Ersthelfer informieren und bei schwereren Verletzungen zusätzlich sofort Notruf (*Tel.: 112*) absetzen, immer Maßnahmen der Ersten Hilfe einleiten;
- Information an Geschäftsleitung (*Tel.:*); ungehinderten Zutritt des Rettungsdienstes sicherstellen und Einweisung des Rettungspersonals;
- ausführlicher Bericht an Geschäftsleitung.

, den

gez.

Wichtige Telefonnummern:

Geschäftsleiter/in	
Dienststellenleiter/in	
Polizei	



Entwurfsmuster für eine Hausordnung für Justizgebäude

Hausordnung für das Justizgebäude ...

A. Geltungsbereich

Das Gebäude ... dient zur Aufgabenerfüllung des Amtsgerichts/Landgerichts ... in

Diese Hausordnung gilt im gesamten Justizgebäude, einschließlich der zum Gebäude gehörenden Freiflächen, sowie

B. Zutritt zum Gebäude

1. Auf Verlangen haben alle Personen gegenüber den Justizmitarbeitern den Grund ihres Aufenthalts anzugeben und sich gegebenenfalls auszuweisen.
2. Personen, die den Bestimmungen dieser Hausordnung zuwider handeln, können aus dem Gebäude gewiesen werden. Zugleich wird in diesen Fällen geprüft, ob ein generelles Hausverbot erteilt werden sollte.
3. Ein Hausverbot wird durch ... (Präsident/in, Direktor/in) erteilt. Es gilt für den gesamten Gebäudekomplex.
4. ... kann ferner aus besonderem Anlass die Zutrittsberechtigung von Besuchern oder Besuchergruppen für das gesamte Justizgebäude einschränken.
5. Es werden zur Aufrechterhaltung der Sicherheit regelmäßig Einlasskontrollen durchgeführt. Mit zeitlichen Verzögerungen muss in diesem Fall gerechnet werden.

C. Ordnung im Justizgebäude

1. Im gesamten Gebäude sind grundsätzlich Ruhe und Ordnung zu bewahren.
2. Besuchern des Gebäudes ist das Mitbringen von Waffen jeglicher Art oder von gefährlichen Gegenständen, die im Missbrauchsfall eine potentielle Gefahr für Leib und Leben darstellen, mit Ausnahme zugelassener Dienstwaffen, nicht gestattet. Entsprechend mitgeführte Gegenstände sind in der ... abzugeben. Das Auffinden von Waffen, deren Mitführen oder deren Besitz eine strafbare Handlung im Sinne des deutschen Waffenrechts darstellen, wird zur Anzeige gebracht.
3. Besucher des Gebäudes haben Kameras, Tonaufnahmegeräte und ähnliche Geräte auf Verlangen in ... abzugeben. Eine Benutzung in den Räumen des Justizgebäudes ist nur mit Zustimmung der Behördenleitung bzw. einem von ihr Beauftragten (z. B. des Pressesprechers/der Pressesprecherin) des ...gerichts zulässig.



4. Zur Gewährleistung von Ruhe und Ordnung sowie zur Aufrechterhaltung der Sicherheit kann durch die Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister jederzeit eine Kontrolle von Personen und Sachen vorgenommen werden.
5. Die Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister haben im Übrigen alle zur Gewährleistung von Ruhe und Ordnung erforderlichen Ordnungs- und Sicherheitsmaßnahmen durchzuführen. Ihren Weisungen ist Folge zu leisten.
6. Besuchern des Gebäudes sind das Mitbringen und jeglicher Verzehr von alkoholischen Getränken untersagt.
7. Im gesamten Gebäude ist das Rauchen gesetzlich verboten.
8. Fundsachen sind in ... abzugeben.

D. Schlussbestimmungen

1. Über Ausnahmen von Bestimmungen dieser Hausordnung entscheidet
2. Diese Hausordnung tritt am ... in Kraft.

, den

gez.



D. Muster für eine Dienstanweisung zur Durchführung von Einlasskontrollen

Dienstanweisung

des (Behörde) zur Durchführung von Sicherheitskontrollen

Vorbemerkung

Das Auftreten und Verhalten des Kontrollpersonals vermittelt den Besuchern einen ersten Eindruck über das Erscheinungsbild der Justiz. Dem Besucher ist daher – trotz der zu erfüllenden Sicherheitsaufgaben - in jeder Situation höflich und respektvoll gegenüber zu treten.

Allgemeines

Am Haupteingang des Gebäudes sind im nachfolgend näher festgelegten Umfang Sicherheitskontrollen durchzuführen.

Hierzu ist mittels feststehender Metallsonde(n) (Detektorrahmen) – die entsprechend der Betriebsanleitung zu verwenden ist (sind) - eine Sicherheitsschleuse einzurichten, durch die Besucher unmittelbar bei Betreten des Gebäudes geleitet werden können. Es dürfen grundsätzlich nur solche Geräte verwendet werden, die nach Herstellerangaben (Betriebsanleitung/Herstellerauskunft) auch für einen Einsatz bei bestimmten gesundheitlich eingeschränkten Personenkreisen (z.B. Träger von Herzschrittmachern) oder Schwangeren geeignet sind. Der Schleusenbereich ist so abzugrenzen, dass ein unkontrollierter Zutritt möglichst vermieden wird.

Ferner sind Ablagemöglichkeiten (Tische, Ablageboxen) vorzuhalten, auf bzw. in denen die Besucher ihre Tascheninhalte ablegen können.

Sicherheitskontrollen sollen in der Regel mit mindestens zwei Wachtmeistern durchgeführt werden.

Sofern sich der Eingangsbereich (Sicherheitsbereich) in unmittelbarer Nähe zur Pforte / Wachtmeisterei befindet und von dort eingesehen werden kann, können die Kontrollmaßnahmen auch durch einen Wachtmeister abgedeckt werden. Allerdings ist die Wachtmeisterei/Pforte sodann während der Kontrollmaßnahmen ständig besetzt zu halten. Zusätzlich haben sich ein weiterer Wachtmeister und eine Wachtmeisterin (alternativ andere geeignete



weibliche Bedienstete) auf Abruf für gegebenenfalls erforderliche Feinkontrollen (Körpervisitationen) bereitzuhalten.

Der Zutritt zum(Behörde, Anschrift) ist nur Personen gestattet, die bereit sind, sich den erforderlichen Kontrollen zu unterziehen.

Die Kontrolle der Besucher (einschließlich Verfahrensbeteiligte wie z.B. Dolmetscher, Sachverständige, etc.) erstreckt sich sowohl auf die Person als auch auf die jeweils mitgeführten Sachen und insbesondere darauf, ob gefährliche oder verbotene Gegenstände im Sinne dieser Dienstanweisung mitgeführt werden. Eine Identitätsprüfung durch Einsichtnahme von Personaldokumenten findet nur auf ausdrückliche Anweisung der Geschäftsleitung bzw. des zuständigen Spruchkörpers in Einzelfällen statt. Handtaschen und Behältnisse sind einzusehen. Erforderlichenfalls sind die Besucher/Verfahrensbeteiligten aufzufordern, den Eingriff in Handtaschen/Behältnisse zu gestatten oder den Inhalt auf dem Kontrolltisch abzulegen.

Kontrollablauf

1. Die Personenkontrolle ist jeweilsbis.....(Wochentage) in der Zeit von ... bis (Funktionszeiten des Gerichts) sowie an Verhandlungstagen bis zu deren Ende bzw. auf gesonderte Weisung der Geschäftsleitung durchzuführen.
2. Der/Die zur Sicherheitskontrolle eingesetzte Bedienstete hat die Handsonde sowie die weitere Einsatz- und Sicherheitsausrüstung (Handschellen, Pfefferspray, Sanipäckchen, Durchsuchungshandschuhe etc.) bei sich zu führen.
3. Das diensthabende Kontrollpersonal ist grundsätzlich befugt, die Personalien der Besucher festzustellen, mitgeführte Taschen, Rucksäcke, Kinderwagen etc. zu kontrollieren sowie mittels Handsonde den Körper der betreffenden Person zu überprüfen und ggf. bei besonderen Verdachtsmomenten mit deren Einverständnis abzutasten. Bei weiblichen Besuchern erfolgt dies mit deren Einverständnis durch eine Justizwachtmeisterin oder eine durch die Geschäftsleitung bestimmte Bedienstete.
4. Die zu kontrollierende Person hat zunächst sämtliche Kleidungstaschen zu entleeren und deren Inhalt in den bereitstehenden Ablageboxen abzulegen.
5. Der Inhalt mitgeführter Taschen/Koffer ist zu kontrollieren. Hierzu sind diese vom Besucher/der Besucherin öffnen zu lassen, so dass deren Inhalt eingesehen werden kann.



Sofern Anhaltspunkte vorliegen, dass sich gefährliche Gegenstände in den Taschen befinden könnten, sind diese durch die betreffende Person zu leeren (wie 4.).

6. Besuchern/Besucherinnen mit Kleinkindern müssen sich zunächst ohne Kind den Einlasskontrollen unterziehen und anschließend zusammen mit dem Kind die Torsonde passieren. Liegen nach Einschätzung des Kontrollpersonals nach den Gesamtumständen deutliche Anhaltspunkte dafür vor, dass am Kind gefährliche Gegenstände versteckt sind oder versteckt sein könnten, ist dieses in Anwesenheit des Erziehungsberechtigten/der Aufsichtsperson durch eine weibliche Bedienstete zu durchsuchen. Kinderwagen sind wie Taschen zu überprüfen.
7. Äußert ein Besucher vor Passieren der Metallsonde gesundheitliche Bedenken oder verweigert er deshalb das Durchlaufen der Anlage, so ist zunächst eine Überprüfung ohne technische Hilfsmittel vorzunehmen (Sichtkontrolle der Taschen/Abtastung). Verweigert er auch dies, ist ihm der Zutritt zu verwehren. Ergeben die Kontrollen weiteren Durchsuchungsbedarf, so ist in diesen Einzelfällen eine Entscheidung der Geschäftsleitung einzuholen.
8. Rollstuhlfahrer müssen die Torsonde nicht passieren. Sie sind mittels Handsonde zu überprüfen. Ist dies nicht möglich, so ist eine Körpervisitation vorzunehmen.
9. Personen, die offensichtlich unter erheblichem Einfluss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln (z.B. Betäubungsmittel) stehen und deshalb nicht mehr Herr ihrer Lage sind, ist grundsätzlich der Zutritt zum Dienstgebäude zu verwehren. Gleiches gilt für Personen, welche die erforderlichen Sicherheitskontrollen bzw. die Abgabe gefährlicher Gegenstände verweigern oder die eindeutig Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen sichtbar tragen und sich weigern, diese abzulegen und bis zum Verlassen des Gebäudes in Verwahrung zu geben.
Sofern diese Personen eine Ladung vorweisen, ist beim zuständigen Richter, Staatsanwalt oder Rechtspfleger eine Entscheidung einzuholen, unter welchen Bedingungen der Zugang gewährt werden soll. Nach Möglichkeit sind in diesen Fällen der Name und das Aktenzeichen des Verfahrens zu notieren.
10. Waffen jeglicher Art (z.B. Schuss- und Schlagwaffen, Messer) oder sonstige als gefährlich einzustufende Gegenstände (z.B. Glasflaschen, Scheren, lange Nagelfeilen, Elektroschockgeräte, Abwehrspray), mit denen potentiell Gewalt gegenüber Personen ausgeübt



werden könnte, sind, soweit der Zugang nicht verwehrt wird, sicherzustellen und unter Verwendung einer Quittung (Anlage) für die Dauer des Aufenthalts im Gerichtsgebäude in sichere Verwahrung zu nehmen und bei dessen Verlassen herauszugeben. Bei Verdacht einer Straftat/Ordnungswidrigkeit nach dem Waffengesetz oder sonstiger Straftaten (z.B. Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz, Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen) ist umgehend die Polizei (*Polizeirevier, Tel: ...*) zu informieren, die sodann über das weitere Verfahren entscheidet.

Betroffene sind, falls notwendig, in Anwendung von § 127 StPO vorläufig festzunehmen.

Die sichergestellten Gegenstände sind in einem dafür vorgesehenen – möglichst - verschließbaren Behältnis sicher zu verwahren. Durch Bedienstete verursachte Beschädigungen an den in Verwahrung genommenen Gegenständen sind der Geschäftsleitung bzw. der hausverwaltenden Dienststelle anzuzeigen.

11. Nach Dienstschluss nicht abgeholte Gegenstände sind nach Ablauf von ...*(z.B. 3 Werktagen)* mit einem Kurzprotokoll der Fundsachenstelle im Hause zu übergeben.

Zu kontrollierender Personenkreis

Grundsätzlich sind alle Besucher zu kontrollieren.

Von der Personenkontrolle nicht betroffen ist nachfolgend aufgeführter Personenkreis:

1. (hausfremde) Justizbedienstete sowie Vertreter anderer Behörden des Landes Sachsen-Anhalt, die dem Einlasspersonal als solche bekannt sind oder sich mit einem gültigen Dienstausweis ausweisen können;
2. Polizeibeamte, die dem Einlasspersonal als solche bekannt bzw. zweifelsfrei als solche zu erkennen sind (Uniform) oder sich mit einem gültigen Dienstausweis ausweisen können;
3. Schöffen, die dem Einlasspersonal als solche bekannt sind oder die eine gültige Terminladung vorlegen können;



4. Notare, Rechtsanwälte, Rechtsbeistände, Insolvenzverwalter, Sachverständige und Betreuer, die dem Einlasspersonal als solche bekannt sind oder sich mit einem gültigen Ausweis ihrer Standesvertretung ausweisen können;
5. Mitarbeiter von Rechtsanwälten, Notaren, Gerichtsvollziehern und Betreuern, die z.B. zur täglichen Leerung der Postschließfächer das Gebäude betreten und dem Einlasspersonal bekannt sind;
6. Vertreter der Medien, die einen gültigen Presseausweis gemäß der „Vereinbarung über die Gestaltung und Ausgabe von bundeseinheitlichen Presseausweisen“ oder ein Auftragschreiben der Redaktion eines Presseorgans, das unterschrieben ist, das den Aussteller erkennen lässt und gegebenenfalls die Möglichkeit einer Rückfrage eröffnet, vorweisen
7. Post-/Paketboten und Lieferanten, die dem Einlasspersonal bekannt sind oder sich durch einen gültigen Personal- oder Firmenausweis bzw. ein Auftragschreiben ausweisen können.

In Zweifelsfällen ist immer eine Kontrolle durchzuführen

, den
gez.



Anlage : Quittungsmuster

..... (Behörde)
..... (Straße Haus Nr.)
..... (Ort)

Quittung Nr. (durchnummeriert)

Im Rahmen der Einlasskontrolle der o.g. Behörde sind dem Inhaber dieser Quittung ein oder mehrere Gegenstände, deren Mitführung aufgrund der Dienstanweisung untersagt sind, für die Dauer des Aufenthalts im Gebäude sichergestellt und in Verwahrung genommen worden.

Die Sicherstellung erfolgte durch die Justizwachtmeister/-innen der Einlasskontrolle.

Vor Verlassen des Gebäudes – können unter Vorlage dieser Quittung – der/die Gegenstand/Gegenstände abgeholt werden.

Sofern es sich bei dem verwahrten Gegenstand um eine Waffe handelt, für die der Besitzer eine waffenrechtliche Erlaubnis benötigt, wird die Waffe nur herausgegeben, wenn der Besitzer eine solche Erlaubnis vorlegen kann.

..... (Behördenvorstand)

..... (Dienstsiegel)

Anmerkung: Diese Quittung sollte max. ein Format DIN á 6 haben und wegen des Dauereinsatzes laminiert werden.



E. Fortbildungskonzept für den Justizwachtmeisterdienst

Vorbemerkungen

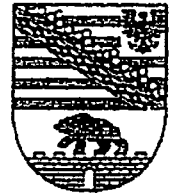
In den vergangenen Jahren sind die Anforderungen an den Justizwachtmeisterdienst stetig gestiegen, insbesondere im Bereich der Gewährleistung der Sicherheit in den Justizgebäuden. Dieser Umstand erfordert nicht nur eine grundlegende Ausbildung in diesem Bereich, sondern daneben auch eine kontinuierliche, praxisbezogene Fortbildung sowie Training. Eine regelmäßige Fortbildung soll die Beschäftigten des Justizwachtmeisterdienstes befähigen, die an sie gestellten Aufgaben im Vorföhrdienst und bei der Kontrolle von Personen und Sachen unter Berücksichtigung der Eigen- und Fremdsicherung routiniert und verantwortungsvoll wahrzunehmen und - falls erforderlich - unmittelbaren Zwang anzuwenden sowie Angriffe sicher abzuwehren.

Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister, die im direkten Kontakt mit dem Publikum stehen, geraten zunehmend häufiger in konflikträchtige und gewaltauslösende Situationen. Ziel der Fortbildung muss es daher auch sein, Deeskalations-Strategien und praktisches „Know-how“ für die tägliche Praxis zu vermitteln, und damit die Erledigung der Aufgaben im Sinne aller Beteiligten zu erleichtern.

Das nachstehende Fortbildungskonzept legt die Inhalte, Reihenfolge und Dauer der einzelnen Fortbildungsmaßnahmen fest. Die Fortbildung soll zukünftig in 4 Blöcken stattfinden. Jeder mit Sicherheitsaufgaben betraute Justizwachtmeister ist grundsätzlich verpflichtet, alle nachstehenden 4 Ausbildungsblöcke regelmäßig innerhalb eines Zeitraumes von 2 Jahren zu absolvieren. Die regelmäßige Teilnahme ist durch den Dienstvorgesetzten zu überwachen.

Unter Berücksichtigung der personellen Situation im Justizwachtmeisterdienst sind die Fortbildungsmaßnahmen zeitlich und örtlich so zu planen, dass die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs gewährleistet bleibt (z.B. jeweils mittwochs zwischen 13.00 Uhr und 17.00 Uhr).

Um den Praxisbezug der Ausbildung zu gewährleisten, sollten die Veranstaltungen im Idealfall jeweils vor Ort, d.h. bei den einzelnen Dienststellen durchgeführt werden. Hierdurch wird gewährleistet, dass die örtlichen Besonderheiten in besonderem Maße berücksichtigt werden können. Alternativ können mehrere kleinere benachbarte Amtsgerichte zusammengefasst werden, wobei die Fortbildungsstätte innerhalb der beteiligten Gerichte sodann allerdings regelmäßig (ggf. blockbezogen) zu wechseln ist.



Die max. Größe der Fortbildungs- und Trainingsgruppen sollte nach Möglichkeit die Anzahl von 8-10 Mitarbeitern nicht überschreiten.

Als Ausbilder werden Multiplikatoren eingesetzt, welche die Fortbildungsveranstaltungen nach diesem einheitlichen Fortbildungskonzept durchführen. Hierbei soll es sich um in der Praxis besonders bewährte Mitarbeiter(innen) des Justizwachtmeisterdienstes oder sonstige hierfür besonders befähigte Mitarbeiter(innen) handeln. Für spezielle Themengebiete (z.B. Waffenrecht) können externe Referenten (Polizei, LKA) gewonnen werden.

Organisation, Planung und Durchführung der Fortbildung obliegen den Landgerichten, ggf. auch für die sich in ihrem Bezirk befindlichen Präsidialgerichte.

Reihenfolge, Dauer und Inhalt der einzelnen Fortbildungsabschnitte

Fortbildungsblock	Zeitlicher Ansatz (Dauer)
Block 1: Durchführung von Einlasskontrollen	5 Unterrichtsstunden
- Aufbau und Ablauf einer Einlasskontrolle	45 min
- Kommunikation und Umgang mit den Besuchern	45 min
- Durchführung von Personen- und Gepäckkontrollen	90 min
- Lehrfilm Einlasskontrollen	45 min
Block 2:	5 Unterrichtsstunden
Durchführung und Anwendung des unmittelbaren Zwangs unter Verwendung der vorhandenen Einsatzmittel	45 min
- rechtliche Grundlagen für die Anwendung des unmittelbaren Zwangs	45 min
- Verhältnismäßigkeit der Mittel	90 min
- Anwendung von Pfefferspray	45 min
- Fesselung und Entfesselung von Personen	
- Lehrfilm Pfefferspray	
Block 3:	5 Unterrichtsstunden



Durchsuchung von Personen nach erfolgter Festnahme unter Beachtung der Grundsätze der eigen- und gegenseitigen Sicherung	45 min
- rechtliche Grundlagen für eine Durchsuchung	
- Sicherstellung von Gegenständen	
- Verhältnismäßigkeit der Mittel	4x45 min
- Einsatzbezogene Selbstverteidigung, Schlag- und Hebeltechniken, Handbeuge	
- Befreiungstechniken bei Würge- und Umklammerungsangriffen	

Block 4:**4 Unterrichtsstunden**

Einführung in das WaffG und die daraus entstehenden Besonderheiten für die Zutrittskontrolle	90 min
- Erläuterungen zur Gegenstandsbestimmung	
- Grundsätze zum Umgang mit den Gegenständen	90 min
- Waffenarten und Verbot des Führens	
- Verfassungsfeindliche Symbole und Zeichen	
- Rechtsgrundlage und gesetzliche Bestimmungen	
- Maßnahmen bei Feststellungen nach § 86 a StGB	

Die Auswahl des Fortbildungsstoffes orientiert sich an den beruflichen Anforderungen des Justizwachtmeisterdienstes. Dabei sollen die rechtlichen Grundlagen nicht nur theoretisch vermittelt sondern möglichst auch realitäts- bzw. praxisorientiert unterrichtet und dargestellt werden. Praxisnahe Rollenspiele und Sachverhaltsdarstellungen aus den Bereichen der Sicherheit in Justizgebäuden, des Vorführdienstes sowie der Deeskalation bilden daher einen wesentlichen Schwerpunkt der Ausbildung.

Die Mitarbeiter sollen so auf mögliche entstehende Konflikte und Szenarien des täglichen Dienstes vorbereitet werden.

Beispielhaft könnten als Ausbildungsgrundlage folgende Szenarien dargestellt werden:



1. **Szenarium:** Ein Bürger betritt ein Justizgebäude und führt mehrere gefährliche Gegenstände in seiner Kleidung sowie in einer Tasche mit sich. Aus seinem Auftreten und Verhalten, lässt sich nicht ohne weiteres schlussfolgern, dass er in Besitz solcher Gegenstände sein könnte.
Einen gefährlichen Gegenstand trägt er offensichtlich in seiner Kleidung und legt diesen auch bereitwillig ab. Durch diese Vortäuschung versucht er, einen weiteren (noch gefährlicheren) Gegenstand durch die Eingangskontrolle zu transportieren.

2. **Szenarium:** In einem Sitzungssaal findet durch einen Angeklagten in einer Hauptverhandlung ein tätlicher Übergriff auf den Vorsitzenden Richter mittels körperlicher Gewalt statt. Der Angeklagte springt von seinem Stuhl auf und stürmt in Richtung des Richtertisches. Die anwesenden Justizwachtmeister (Vorführtteam) haben durch angemessenes Verhalten unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit diesen Angriff abzuwehren und den Angreifer unter Ausnutzung der Hilfsmittel des unmittelbaren Zwangs handlungsunfähig zu machen.

3. **Szenarium:** Ein Angeklagter befindet sich in einer Vorführzelle, randaliert und schreit herum.
Trotz der Bemühung den Vorzuführenden verbal zu beruhigen, tritt der gewünschte Erfolg nicht ein.
Welche Maßnahmen haben die Justizwachtmeister zu treffen? Sollte ein Zugriff in der Zelle durchgeführt werden? Ist die Anwendung von Pfefferspray verhältnismäßig?

4. **Szenarium:** Ein männlicher Antragsteller reagiert in einer Geschäftsstelle gegenüber den Geschäftsstellenbeamten sehr aufgebracht und aggressiv. Der Antragsteller ist durch den Geschäftsstellenbeamten nicht zu beruhigen und dieser verlässt auch nach mehrmaliger Aufforderung nicht die Geschäftsstelle. Der Mitarbeiter informiert unter Benutzung des Notrufes die Justizwachtmeister.
Nach Eintreffen der Justizwachtmeister versucht die männliche Person sowohl durch anfängliche aktive, im weiteren Verlauf jedoch passive Gewalt sein Ziel zu erreichen.